

I.

20307

Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (SAP)RdErl. d. Innenministeriums – 27.34-00 –
v. 1.6.2010**1.**

Der RdErl. vom 27.8.2007 (MBl. NRW. S. 633) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 6.1 (Zulassung zur Auswahl), 4. Absatz wird das Wort „erfahrenen“ durch das Wort „erfahrene“ ersetzt.

2.

Nummer 6.3.1 (Bestellung) Satz erhält folgende Fassung:

„Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die SAP hierüber ein Zertifikat und werden durch die jeweilige Behörde bestellt.“

3.

Nummer 6.3.2 (Bestellung) letzter Satz erhält die folgende Fassung:

„Bei längerfristigen Abordnungen ist von der aufnehmenden Behörde zu prüfen, inwieweit ein(e) SAP dort die Tätigkeit fortführen kann.“

4.

In Nummer 7.3 (Mentorinnen und Mentoren) werden nach dem ersten Absatz Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Über ihre Ausbildung erhalten die Mentorinnen und Mentoren ein Zertifikat. Die zertifizierten Mentorinnen und Mentoren werden sodann durch das Innenministerium bestellt.“

5.

In Nummer 7.3 (Mentorinnen und Mentoren) wird der zweite Absatz, letzter Satz wie folgt gefasst:

„Die Begleitung durch die Mentorin/den Mentor endet spätestens 18 Monate nach Abschluss der Ausbildung. Zeiten des Ruhens der SAP-Tätigkeit bleiben hierbei außer Betracht.“

6.

In Nummer 7.3 (Mentorinnen und Mentoren) wird der dritte Absatz wie folgt angepasst:

„Zur Qualitätssicherung dieser Arbeit sind die Mentorinnen und Mentoren verpflichtet, einmal – bei Bedarf auch zweimal im Jahr – an einer speziell für die Zielgruppe ausgerichteten Supervision teilzunehmen.“

7.

In Nummer 10.1 (Aufgaben der Arbeitskreise) werden der dritte und der vorletzte Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

„nach Absprache mit den Mentorinnen und Mentoren“

„über Besonderheiten in der Region und im Arbeitskreis“

8.

Die Nummer 13 (Außer-Kraft-Treten) erhält folgende Fassung:

„Der Runderlass tritt mit Ablauf des 30.6.2013 außer Kraft“.

2.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.7.2010 in Kraft.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 57 Richtlinien)**Förderrichtlinie forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Holz 2010)**RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-2.40.00.00-14 –
v. 15.6.2010**1****Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rats vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005 S. 1), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie den Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilisierung, Vermarktung und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Produkte sowie für Maßnahmen zur überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots.

Ziel ist es, die Effizienz bei der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Primärprodukte zu verbessern. Hierzu gehören die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten ebenso wie die Verbesserung der Holzmobilisierung, um für die Holz verarbeitenden Betriebe eine ausreichende Rohstoffversorgung zu organisieren.

1.1

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung sind****2.1**

Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich der überbetrieblichen Zusammenfassung des Angebots:

2.1.1

Erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, dauerhaft befestigten Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holz- bzw. Biomassehöfen,

2.1.2

Investitionen in Anlagen und Behältnisse zur Sortierung, Trocknung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung,

2.1.3

Investitionen zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art,

2.1.4

Investitionen zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte mit Ausnahme von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

2.2

Entwicklung und Einführung (Demonstrationsprojekte) neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit Forsterzeugnissen:

2.2.1

Innovative Produkte

2.2.2

Verbesserung der Logistik, einschließlich entsprechender Arbeitsverfahren,